

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

r	ar	ITC	n	ΑI	

No. 0 No. 0 Contember 2011 D. 1 D									
Vas?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen						
Allgemeine Sicherheitsvo schrift gemäss Baupolizei echt (für alle Bauteile)	 Art. 67 Abs. 1 <u>Kantonales Baugesetz (BauG)</u>: Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunde genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen. 	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Ge- neralklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	von Normen können Empfehlungen						
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.								
2. Zusätzlich Relev	antes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen								
lindernisfreiheit generell für alle Bauteile)	 Art. 69 Abs. 1 BauG: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung, soweit zumutbar, so umzugestalten, dass sie den Bundesvorgaben zur Behindertengleichstellung entsprechen. 	das behindertengerechte Bauen bzw. können für Lücken de kannten Regeln und vant werden.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Lücken der genannten anerkannten Regeln und Richtlinien relevant werden.						
	Art. 69 Abs. 2 BauG: Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Dies gilt auch für Umbauten, welche einem Neubau gleichkommen.								
	 Art. 24 Abs. 1 <u>Kantonale Bauverordnung (BauV)</u>: Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 69 BauG sind, soweit zumutbar, so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sind. 	 Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung) Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begeh- 							
	Art. 24 Abs. 3 BauV: Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für das behindertengerechte Bauen verbindlich erklären.	barkeit und Gleitsicherheit) Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe)							
	 Art. 25 Abs. 1 BauV: Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen haben einen behindertengerechten Zugang aufzuweisen und sind im Grundriss so zu gestalten, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können. 								
	Art. 25 Abs. 4 BauV: Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für den anpassbaren Wohnungsbau verbindlich erklären.	 Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 							
	 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) 								
	 Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) 								

Seite 1 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
3. Zusätzlich Releva	ntes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	 Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz</u> (WFG): Bei der För derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. <u>Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</u> 	- Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
Alters- und Pflegeinstitutionen	 Art. 12 <u>Kantonales Altershilfegesetz</u>: Der Betrieb von privaten Alters- und Pflegeheimen bedarf einer kantonalen Bewilligung. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Betriebsbewilligung werden auf dem Verordnungsweg geregelt. 	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	 Art. 2 und 3 Standeskommissionsbeschluss betreffend Einrichtungen der Gesundheits versorgung (StKB Gesundheitsversorgung) vom 17.12.2019: Danach benötigen unter anderem Pflegeheime eine Betriebsbewilligung. Diese setzt unter anderem voraus, 	=	
	 dass die Einrichtung über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügt 		
	 sowie den Anforderungen der Qualitätssicherungs-Richtlinien der anerkannten Fachorganisationen sowie an Hygiene und Sicherheit der Patientinnen und Patien- ten genügt. 		
Kitas, Kindergärten und Schulen	 Sichere Gebäude für Kitas: Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u>: Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. <u>Richtlinien der Kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom 1.1.2017 zur Bewilligung und Aufsicht von Kindertagessstätten</u> (insbesondere Ziff. V.9 und V.11). 	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. Angaben der kantonalen Richtlinien relevant werden.
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz: Art. 14 Bodenbeläge Art. 15 Beleuchtung 	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.

Seite 2 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz Art. 9 Treppen Art. 12 Geländer und Brüstungen Wegleitung SECO zu dieser Verordnung 	 die SN/EN 12464-1 für die Beleuch tung die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge 	-

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 3 von 3 26.03.2020